

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



50. Jahrgang

Ausgegeben am 28.11.2019

Nr. 09

Inhalt:

1. Jahresabschluss 2017
2. 8. Änderungssatzung vom 20.11.2019 zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben)
3. Einteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirke gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

1. Jahresabschluss 2017

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- a. Der Stadtrat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 fest.
- b. Gemäß § 96 Abs. 1 GO wird der Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 5.826.620,41 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen, um den fiktiven Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO herzustellen
- c. Der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht 2017 und die Erklärung des Rechnungsprüfungsausschusses werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme bereitgehalten.
- d. Der Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017 uneingeschränkt entlastet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 ist dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) angezeigt worden.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus – Fachbereich Finanzen - ,Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Raum 206 eingesehen werden. Ferner wird der Prüfbericht zum Jahresabschluss auf der Internetseite der Stadtverwaltung (<http://www.schlossholtestukenbrock.de/>) veröffentlicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.11.2019

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

2. 8. Änderungssatzung vom 20.11.2019 zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§3 (Beitragsmaßstab und Beitragssatz) wird im Abs. 7 S. 1 wie folgt geändert:

„ Der Anschlussbeitrag beträgt

bei einem System für Schmutz- und Niederschlagswasser oder Mischwasser	8,20 EUR
bei einem System nur für Schmutzwasser	5,80 EUR
bei einem System nur für Niederschlagswasser	2,40 EUR

je Quadratmeter nach den vorstehenden Bestimmungen errechneter Grundstücksfläche.“

Artikel 2

§ 9 (Gebühren- und Abgabemaßstäbe für die Schmutzwassereinleitung) wird in Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.“

Artikel 3

§ 9 Abs. 4 S. 3 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 9 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die für den Einbau notwendige Herrichtung oder Veränderung der Abwasserleitung obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Für die Bereitstellung, den Einbau, die Wartung und Ablesung des Zwischen- bzw. Abwasserzählers erhebt die Stadt eine jährliche Zählergebühr.“

Artikel 5

§ 10 (Gebühren- und Abgabemaßstäbe für die Niederschlagswassereinleitung) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt der § 10 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.“

(4) entfällt

Artikel 6

§ 12 (Gebühren- und Abgabebesätze) wird in Abs. 4 wie folgt geändert:

Anstelle des Wortes „Frischwassermesser“ heißt es zukünftig „Zwischenzähler“.

Artikel 7

In § 12 wird der Absatz 4 a) hinzugefügt:

„Die Zählergebühr für Zwischenzähler i.S.d. § 9 Abs. 4 (Gartenzähler) beträgt 15,60 EURO/Jahr.“

Artikel 8

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 20.11.2019

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Einteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirke gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit die in der 1./X. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 26.11.2019 beschlossene Einteilung des Wahlgebietes wie folgt bekannt gemacht:

Für die Wahl des Stadtrates wird das Wahlgebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in die Wahlbezirke 1 bis 16 eingeteilt. Die Zuordnung der Straßen und Straßenteile zu den einzelnen Wahlbezirken ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Straßenverzeichnis und dem Ortsplan.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 28.11.2019

Der Wahlleiter
i.V.
gez. Junker

Kommunalwahlbezirke 2020

Wahlbezirk 1		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Alte Paderborner Landstr.		
Am Landerbach		
Am Menkebach		
Am Schulhof		
Beckersheide		
Buschweg		
Ebbinghausweg		
Flurstraße		
Garnheide		
Grenzweg		
Heideblümchenstraße		
Hellweg	169	Ende
Holunderweg		
Im Pohle		
Kamermühle		
Kerstingweg		
Landweg		
Sender Straße	120	Ende
Stadtweg		
St.-Heinrich-Straße		
Wacholderweg		

Wahlbezirk 2		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Altes Oestervenn		
Bussardweg		
Dopheide	72	Ende
Elsterweg		
Eulenweg		
Grauthoffweg	1	12
Gutenbergstraße		
Hasenweg		
Hellweg	113	168
Kleiberweg		
Kranichweg		
Kuckucksweg		
Libellenweg		
Ligusterweg		
Maikäferweg		
Oestervenn		
Ravensberger Weg		
Reiherweg		
Sperberweg		
Sperlingweg		
Taubenweg		
Westfalenweg		
Zur Wanderhütte		

Wahlbezirk 3		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Amselweg		
Bielefelder Straße	32	42
Dalbkeweg		
Dohlenweg		
Drosselweg		
Eisvogelweg		
Fasanenweg		
Finkenweg		
Grauthoffweg	27	Ende
Hellweg	Anfang	93
Kiebitzweg		
Lerchenweg		
Meisenweg		
Nachtigallweg		
Oerlinghauser Straße	74	Ende
Rotkehlchenweg		
Schwalbenweg		
Spechtweg		
Starenweg		
Wachtelweg		
Weißer Weg		
Zeisigweg		

Wahlbezirk 4		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Am Ehrenmal		
Am Ölbach		
Am Schloss		
Annastraße		
Bexterweg		
Dammweg		
Dechant-Brill-Straße		
Elisabethstraße		
Feilenweg		
Forstweg		
Gartenweg		
Grabenweg		
Holter Kirchplatz		
Holter Straße	246	Ende gerade
Holter Straße	249	Ende ungerade
Jahnstraße		
Kirchstraße		
Landerdamm		
Marienstraße		
Marktweg		
Pollstraße		
Schlossstraße		
Ursulaweg		
Verler Landstraße		
Zum Polle		

Wahlbezirk 5		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Adlerstraße		
Dopheide	0	71
Falkenhorst		
Falkenstraße		
Grauthoffweg	13	26
Grüner Weg		
Habichtweg		
Häherweg		
Hellweg	94	111
Im Westervenn		
Milanweg		
Nordstraße		
Oerlinghauser Straße	0	73
Pirolweg		
Sender Straße	0	119
Turmfalkenweg		
Westervenn		
Zaunkönigweg		

Wahlbezirk 6		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Bahndamm		
Bahnhofstraße		
Drosteweg		
Eichendorffweg		
Fallerslebenstraße		
Freiligrathstraße		
Friedhofweg		
Gerhart-Hauptmann-Weg		
Gottfried-Schenker-Straße		
Heinrich-Heine-Weg		
Herderweg		
Holter Straße	227	247 ungerade
Holter Straße	226	244 gerade
Lönsweg		
Mörikeweg		
Paul-Keller-Weg		
Pollhansfeld		
Theodor-Storm-Weg		
Uhlandstraße		
Wibbeltweg		
Wilhelm-Raabe-Weg		

Wahlbezirk 7		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Altenkamp		
Bartokweg		
Brucknerweg		
Dresselhausweg		
Freimannweg		
Händelweg		
Heimweg		
Helleforthstraße	101	Ende
Hindemithweg		
Lisztweg		
Mendelssohnweg		
Mozartweg		
Pollhansheide		
Rodenweg		
Tenge-Rietberg-Straße	0	20
Waldfrieden		
Wiesenweg		

Wahlbezirk 8		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Beethovenstraße		
Bernsteinweg		
Brahmsweg		
Bütervenn		
Buschenvenn		
Gluckweg		
Griegweg		
Haydnweg		
Kleine Heide		
Lange Wiese		
Lortzingweg		
Offenbachweg		
Orffweg		
Ostpreußenweg		
Schlesierweg		
Schubertweg		
Schumannweg		
Tenge-Rietberg-Straße	21	Ende
Verdiweg		
Wagnerweg		
Zelterweg		
Zum Bütervenn		

Wahlbezirk 9		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Alte Poststraße	0	49
An der Heller		
Feldweg		
Görlitzer Straße		
Heidbrink		
Heideweg		
Heidfeld		
Helleforthstraße	0	100
Kaunitzer Straße	0	154
Mergelheide		
Mergelweg		
Osningweg		
Ostritzer Straße	0	36
Teutoburger Weg		
Wolfsheide		
Wolfsweg		

Wahlbezirk 10		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Am Fahrenstau		
Bachweg		
Brandkuhle		
Brinkeweg		
Brumbusch		
Detmolder Straße	0	40
Fichtenbrink		
Forellenweg		
Ginsterweg		
Hegselweg		
In der Stroth		
Kattenheide		
Kaunitzer Straße	155	Ende
Kohlriege		
Liemker Straße		
Münsterweg		
Rieger Straße		
Röwekamp		
Schlingweg		
St.-Michael-Straße		
St.-Sebastianus-Straße		
Teichweg		
Waldweg		
Wapelweg		
Weitekamp		
Winkelweg		
Zur Brinke		

Wahlbezirk 11		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Akazienweg		
Am Pastorat		
Bielefelder Straße	0	31 und Hs.-Nr. 43
Birkenweg		
Buchenweg		
Eichenweg		
Erlenweg		
Eschenweg		
Füchtenweg		
Holter Straße	61	92
Kastanienweg		
Kiefernweg		
Lindenstraße		
Pappelweg		
Tannenweg		
Ulmenweg		
Weidenweg		

Wahlbezirk 12		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Abt-Kruse-Weg		
Adolf-Reichwein-Weg		
Albert-Schweitzer-Weg		
Alfred-Delp-Weg		
Am Schützenplatz		
Bernhard-Letterhaus-Weg		
Bodenschwingweg		
Carl-Sonnenschein-Weg		
Dietrich-Bonhoeffer-Weg		
Franz-Leuninger-Weg		
Friedrich-Husemann-Weg		
Geschwister-Scholl-Weg		
Heinz-Baak-Weg		
Holter Straße	0	21
In den Kämpen		
In den Lüchten		
Johanna-Kirchner-Weg		
Johannes-Stiewe-Straße		
Kettelerstraße		
Kolpingstraße		
Ludwig-Beck-Weg		
Lüchtenstraße		
Max-Habermann-Weg		
Nikolaus-Groß-Weg		
Paul-Schneider-Weg		
Pfarrer-Huckschlag-Weg		
Rupert-Mayer-Weg		
Stauffenbergstraße		
von-Galen-Straße		

Wahlbezirk 13		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Alter Markt		
Am Forthof		
Am Ottenhof		
Am Sportplatz		
Anemonenweg		
Asternweg		
Blumenweg		
Bokelfenner Straße		
Dahlienweg		
Erikaweg		
Fliederweg		
Flugplatzstraße		
Forthofstraße		
Geranienweg		
Hauptstraße	0	42
Irisweg		
Josef-Brink-Weg		
Krügerweg		
Lilienweg		
Nelkenweg		
Ottenheide		
Rosenstraße		
Tulpenweg		
Veilchenweg		

Wahlbezirk 14		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Ahornweg		
Alte Spellerstraße		
Am Anger		
Am Hain		
Am Hallenbad		
Am Rathaus		
Berliner Straße		
Breslauer Straße		
Danziger Straße		
Dresdener Straße		
Fienhofweg		
Föhregrund		
Föhrenweg		
Gerkens Hof		
Haller Weg		
Holter Straße	93	225
Industriestraße		
Karlsbader Weg		
Kleeweg		
Königsberger Straße		

Kornblumenweg		
Lausitzer Straße		
Leipziger Weg		
Löwenzahnweg		
Magdeburger Weg		
Ostritzer Straße	37	Ende
Posener Straße		
Rathausstraße		
Salbeiweg		
Scheipshofer Straße		
Siemensweg		
Spellerstraße	31	Ende
Spreewaldstraße		

Wahlbezirk 15		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Am Stallfeld		
An der Gießerei		
Auf dem Sande		
Augustdorfer Straße		
Carl-Zeiss-Straße		
Flößweg		
Fosse Bredde		
Fosse Grund		
Gerstenkamp		
Haberland		
Hauptstraße	43	Ende
Holter Straße	22	60
Hubertusweg	100	Ende
Kampweg	0	28
Konrad-Zuse-Straße		
Kuhkamp		
Lange Straße	0	37
Mittweg	0	29
Mühlenweg		
Otto-Hahn-Straße		
Paderborner Straße	0	79
Pferdekamp		
Rahmkeweg		
Rapsweg		
Römerstraße		
Siewekeweg		
Spellerstraße	0	30
Spellerteich		
Tölkenweg		
Trapphofstraße		
Weizenweg		

Wahlbezirk 16		
Straße	Hausnummer (von)	Hausnummer (bis)
Achatiusweg		
Alte Poststraße	51	Ende
Am Bärenbach		
Am Furlbach		
Auf den Holen		
Barbaraweg		
Bonifatiusweg		
Detmolder Straße	41	Ende
Emsweg		
Franziskusweg		
Hövelriege Straße		
Hohe Straße		
Holzweg		
Hubertusweg	0	99
Jägergrund		
Kampweg	29	Ende
Kapellenweg		
Kurzer Weg		
Lange Straße	38	Ende
Liboriusweg		
Lippstädter Weg		
Ludgerusweg		
Markusweg		
Mittweg	30	Ende
Paderborner Straße	80	Ende
Pastor-Bangen-Weg		
Paulusweg		
Senner Straße		

